

Offenlegung zur Ausgestaltung des Vergütungssystems

Die Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG legt gemäß § 7 der Institutsvergütungsverordnung die Ausgestaltung ihres Vergütungssystems offen. Die besonderen Anforderungen an die Vergütungssysteme im Sinne der §§ 5, 6 und 8 der InstitutsVergV gelten für die Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG nicht, da diese kein bedeutendes Institut im Sinne § 1 Abs. 2 der InstitutsVergV ist.

Ziel der Institutsvergütungsverordnung ist es sicherzustellen, dass das Vergütungssystem eines Instituts auf die Erreichung der in den Strategien niedergelegten Ziele ausgerichtet ist und keinen Anreiz dazu bietet, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Außerdem darf das Vergütungssystem nicht der Überwachungsfunktion der verschiedenen Abteilungen zuwider laufen.

Zentrale Strategie der Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG ist es, verlässlich Finanzdienstleistungen auf ihren Geschäftsfeldern anzubieten, den Interessen ihrer Kunden bestmöglich zu dienen und unter Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Risiken für das Bankhaus Scheich und ihre Kunden so gering wie möglich zu halten. Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems beachtet Bankhaus Scheich insbesondere auch die jüngsten Beschlüsse der EU-Gremien zu diesem Thema.

Bankhaus Scheich ist im Wesentlichen auf zwei Geschäftsfeldern aktiv: der Vermittlung von Wertpapiergeschäften vor allem im Rentenhandel sowie der Tätigkeit als Spezialist an der Deutschen Börse in den von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Wertpapieren.

Bei der Vermittlung von Wertpapiergeschäften fallen keine nennenswerten Risiken für Bankhaus Scheich an. Die konsequente Einhaltung der Grenzen der Vermittlungsgeschäfte wird kontinuierlich überwacht.

Der Spezialistentätigkeit wohnt ein gewisses Risiko inne. Jedoch hat ein Spezialist Wahlfreiheiten, in welchem Umfang er Eigenpositionen eingeht und wie lange er sie hält. Bankhaus Scheich hat ein sehr präzises Instrumentarium geschaffen, die Risikopositionen lückenlos zu überwachen und somit das dieser Tätigkeit innewohnende Gesamtrisiko gering zu halten.

Die Festgehälter der Mitarbeiter sind angemessen hoch, so dass niemand auf die Zahlung einer variablen Vergütung angewiesen ist. Die Geschäftsleitung kann jedoch darüber hinaus, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht oder daraus erwächst, eine variable Vergütung für Erfolge zahlen, wobei risikoaverses Verhalten besonders belohnt wird. Sofern Erfolge durch überdurchschnittlich risikobehaftetes Verhalten entstehen, sind Bonuszahlungen prinzipiell ausgeschlossen. Die Zahlung der Boni insgesamt und im Verhältnis zu jedem einzelnen Mitarbeiter steht im Ermessen der Geschäftsleitung.

Der mögliche Bonus beträgt maximal zweihundert Prozent des Festgehaltes. Bemessungsgrundlage sind die realisierten Gewinne aus bereits vollständig geschlossenen Positionen denen kein Risiko mehr innewohnt. Für noch offene Positionen wird kein Bonus ausgezahlt. Das Eingehen von Derivatepositionen, die die Möglichkeit beinhalten, Risiken in künftige Perioden zu verlagern, ist nach dem internen Kontrollsystem bei Bankhaus Scheich ohnehin ausgeschlossen.

Frankfurt am Main, 4.11.2015

gez. Karl-Heinz Priester
Aufsichtsratsvorsitzender